



# **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd**

**für den Masterstudiengang  
Ingenieurpädagogik M. Sc.**

## **Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang M.Sc. Ingenieurpädagogik**

vom 27. Februar 2018

Auf Grund von §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. V. m. § 20 Abs. 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 24.01.2018 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

### **§ 2 Studienberechtigung**

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer
  - a) den Abschluss B.Eng. Ingenieurpädagogik im fachlich zugeordneten kooperativen Studiengang der HS Aalen und PH Schwäbisch Gmünd erworben hat oder
  - b) an einer wissenschaftlichen Hochschule, an einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg einen Abschluss in einer der beruflichen Fachrichtung einschlägig zuzuordnenden Studienrichtung durch ein Diplom- oder Bachelorstudium von mindestens 7 Semestern bzw. 210 ECTS- Punkten erworben hat. Als einschlägig gelten insbesondere Abschlüsse in den Studienrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Energie- und Automatisierungstechnik.
- (2) Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 5.

### **§3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. b) sind im Wege einer Zulassung mit Auflagen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 zusätzliche Studienanteile, die aus dem korrespondierenden B.Eng. Ingenieurpädagogik der PH Schwäbisch Gmünd stammen, i.d.R. folgende Module nachzustudieren und die entsprechenden Modulprüfungen erfolgreich zu absolvieren:
  1. und 2. Schulpraktikum (8 LP), Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung (5 LP), Berufspädagogik Vertiefung (5 LP) sowie Physik (10 LP). In besonderen Einzelfällen ist auch eine Zulassung mit weiteren Auflagen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 möglich.
- (2) Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen gemäß Abs. 1 Satz 1, d.h. das Bestehen der o.g. Module sowie der Auflagen gemäß Abs. 1 Satz 2, ist bei Anmeldung der Masterarbeit beim akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vorzulegen.
- (3) Die für den Schuldienst (Vorbereitungsdienst VD, "Referendariat") erforderlichen Praktikumsanforderungen sind nicht Gegenstand der Master-Prüfungsordnung. Sie werden formal erst bei Bewerbung für den VD relevant. Es wird empfohlen, sich bei den einstellenden Behörden zu informieren und die Praktika ggf. bereits während des Studiums zu absolvieren.

### **§ 4 Bewerbungsfristen**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Ingenieurpädagogik findet zweimal jährlich zum Winter- und zum Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) und bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.

### **§ 5 Aufnahmekommission**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge bestimmt eine Aufnahmekommission. Diese besteht aus drei Personen, davon mindestens zwei Professorinnen/ Professoren, die den am Studiengang beteiligten Fächern angehören.
- (2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist es, eine Empfehlung über die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber auszusprechen sowie über Zweifelsfälle zu entscheiden.

## § 6 Form der Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Antrag zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) eine Darstellung des beruflichen Werdegangs,
  - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
  - c) Nachweise über ein abgeschlossenes Erststudium gemäß § 2.
- (3) Der Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang genügt, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der mit gutem Erfolg absolvierte Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung der fristgerechten Vorlage des Nachweises (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG) bis spätestens 15. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 15. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester). Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung zum Studium.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 1 Ziff. b) haben zusätzlich eine Darlegung von ca. zwei Seiten Umfang zu ihren wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu ihren Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld für Ingenieurpädagoginnen / Ingenieurpädagogen sowie zu ihren Motiven für die Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann die Aufnahmekommission ein Bewerbungsgespräch durchführen. In dem ca. 15-minütigen Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber ihren / seinen Bezug zum angestrebten Masterstudiengang darstellen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Empfehlung über die Zulassung gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und ggf. des Bewerbungsgesprächs.
- (6) Die Aufnahmekommission kann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Zulassung unter der Auflage empfehlen, dass die Bewerberin/der Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen muss, die im Regelfall für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.
- (7) Die Aufnahmekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Zulassung nicht empfohlen.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auf der Grundlage der Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 7 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung für das Sommersemester 2018.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann  
Rektorin